

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 27/24 e



In Sachen

**Verbraucherzentrale Bayern e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Mozartstraße 9, 80336 München  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**123 Shared Mobility Germany GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Scheiblerstraße 1a, 94447 Plattling  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung gemäß UKlaG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 29.04.2025 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich unter Übernahme einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Kläger zu zahlenden, vom Kläger nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe,

künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern kostenpflichtige Zusatzleistungen im Buchungsprozess vorauszuwählen (Opt- Out), wenn dies geschieht wie nachfolgend beispielhaft abgebildet:



2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass im Übrigen keinerlei gegenseitige Ansprüche zwischen den Parteien im Hinblick auf die vorstehend abgebildete Gestaltung des Buchungsprozesses bzw. der Website der Beklagten bestehen, sofern die Änderung des Buchungsprozesses entsprechend Ziffer 1. vorgenommen werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten ohne Einschränkung für vertragliche Gegenseitigkeitsansprüche in Bezug auf die unter Ziffer 1. geregelte und die bis Vertragsunterzeichnung abgebildete Gestaltung des Buchungsprozesses und der Website. Unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Ansprüche aus Datenschutz-, Wettbewerbs-, Immaterialgüter- und sonstigem zwingenden Recht sowie vertragliche Ansprüche, soweit diese sich auf Gestaltungselemente beziehen, die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung nicht Teil der abgebildeten Lösung waren.

4. Die vom Kläger gegen die Beklagte geltend gemachten und von dieser bestrittenen Unterlassungsansprüche, hinsichtlich derer derzeit ein Verfahren beim Landgericht Deggendorf unter dem Aktenzeichen 33 O 601/24 anhängig ist, bleiben von diesem Vergleich unberührt.

II. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

██████████  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

████████████████████  
Richter  
am Oberlandesgericht

██████████  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 30.04.2025

██████████ JOSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████ Oberlandesgericht  
Bamberg